



FH Salzburg

Satzungsteil „Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen“

Präambel

Entsprechend § 10 Abs 3 Z 10 FHG idgF sind in der Satzung der Fachhochschule Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen¹ aufzunehmen. Der folgende Satzungsteil enthält im Einvernehmen zwischen Erhalter und FH-Kollegium der Fachhochschule Salzburg GmbH die zentralen Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen.

§ 1 Einrichtung von Studiengängen

- (1) Die Finanzierung eines neuen Studiengangs kann durch neue Studienplätze im Zuge einer Ausschreibung des zuständigen Bundesministeriums, durch Landesförderung, durch eine interne Umschichtung von Studienplätzen, durch den Erhalter selbst oder durch außerhochschulische private Rechtsträger erfolgen.
- (2) Die Einrichtung von neuen FH-Studiengängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist (§ 10 Abs 3 Z 4 FHG idgF). Sie setzt also einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (3) Erhalter und FH-Kollegiumsleitung beauftragen ein entsprechend zusammengesetztes Kurzantragsteam mit der Konzeption des neuen Studiengangs und der Erstellung des Akkreditierungsantrags auf der Grundlage der jeweils aktuellen Akkreditierungsverordnung der AQ Austria.
- (4) Die Entwicklung des Akkreditierungsantrages erfolgt anhand der in der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Einrichtung und Auflassung von Studiengängen“ festgelegten Schritte und Kriterien. Aktuelle Entwicklungen strategischer Ausrichtung im Sinne der didaktischen Umsetzung, Durchlässigkeit im Rahmen des Bolognaprozesses und hinsichtlich der Qualitätssicherung der Studiengänge sind in der Entwicklung durch das Entwicklungsteam zu berücksichtigen.
- (5) Bei gemeinsamen Studienprogrammen (§ 3a FHG idgF) und gemeinsam eingerichteten Studien (§ 3b FHG idgF) sind relevante Bestimmungen, interne Regelungen und Beschlüsse der Partnerhochschule(n) zu berücksichtigen.

¹ betrifft auch Lehrgänge zur Weiterbildung, vgl. FHG § 27 Abs 18 und 19 in der Fassung vom 01.10.2021

(6) Die positive Akkreditierungsentscheidung durch das Board der AQ Austria gilt unbefristet. Der hochschulinterne Prozess zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Studiengänge ist in der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Weiterentwicklung der akkreditierten Studiengänge und der Hochschullehrgänge“ geregelt.

§ 2 Einrichtung von Hochschullehrgängen

(1) Die Einrichtung von neuen Hochschullehrgängen² ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist (§ 10 Abs 3 Z 4 FHG idgF). Sie setzt also einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.

(2) Nach erfolgter Einschätzung der Marktchancen wird durch Erhalter und FH-Kollegiumsleitung ein Entwicklungsteam mit der Konzeption beauftragt, den neuen Hochschullehrgang anhand der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen“ zu entwickeln.

(3) Hochschullehrgänge werden in den Fachrichtungen der akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet. Sie können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien sowie in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Wird der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen, ist eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich (vgl. § 9 Abs 4 FHG idgF).

(4) Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studien. Der hochschulinterne Prozess zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Hochschullehrgänge ist in der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Weiterentwicklung der akkreditierten Studiengänge und der Hochschullehrgänge“ geregelt.

(5) Hochschullehrgänge werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmer*innen finanziert.

(6) Die Teilnehmer*innen der Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studierende und insofern Mitglieder der ÖH.

(7) Die Verleihung der akademischen Grade bzw. der Bezeichnungen erfolgt durch die Leitung des FH-Kollegiums.

§ 3 Auflassung von Studiengängen

(1) Die Initiative zur Auflassung eines FH-Studiengangs geht vom Erhalter und/oder dem FH-Kollegium und/oder dem Studiengang aus.

(2) Die Auflassung von FH-Studiengängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist (§ 10 Abs 3 Z 4 FHG idgF). Sie setzt also einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.

(3) Die Abwicklung der Auflassung eines Studiengangs erfolgt anhand der in der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Einrichtung und Auflassung von Studiengängen“ festgelegten Schritte und Kriterien.

(4) Den Studierenden wird ein Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studierendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (vgl. § 26 Abs 3 HS-QSG). Zur Finanzierung auslaufender Studiengänge wird vom Erhalter finanzielle Vorsorge getroffen.

² vgl. § 9 FHG idgF für die Bestimmungen zu Hochschullehrgängen

- (5) Den Studierenden des auslaufenden FH-Studiengangs werden die entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Kenntnis gebracht.
- (6) Bei gemeinsam eingerichteten Studiengängen ist die Auflassung von allen beteiligten Hochschulen zu beschließen.
- (7) Der Erhalter und die FH-Kollegiumsleitung informieren die AQ Austria über die Auflassung des Studiengangs. Dies führt zum Widerruf der Akkreditierung des betroffenen Studiengangs durch die AQ Austria.

§ 4 Auflassung von Hochschullehrgängen

- (1) Die Initiative zur Auflassung eines Hochschullehrgangs geht vom Erhalter und/oder dem FH-Kollegium und/oder dem Studiengang/Lehrgang aus.
- (2) Die Auflassung von Hochschullehrgängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist (§ 10 Abs 3 Z 4 FHG idgF). Sie setzt also einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (3) Die Abwicklung der Auflassung eines Hochschullehrgangs erfolgt anhand der in der „Richtlinie des FH-Kollegiums zur Einrichtung und Auflassung von Hochschullehrgängen“ festgelegten Schritte und Kriterien.
- (4) Den ao. Studierenden wird ein Lehrgangsabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Lehrgangsdauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (vgl. § 26 Abs 3 HS-QSG). Abweichende gesetzliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Zur Finanzierung auslaufender Hochschullehrgänge wird entsprechende Vorsorge getroffen.
- (5) Den ao. Studierenden des auslaufenden Hochschullehrganges werden die entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil in der Fassung vom 30.03.2022 tritt am 19.10.2022 in Kraft. Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im myFHS zu veröffentlichen.

Puch/Salzburg, am 19.10.2022